

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 45

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis:
Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.
Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publikitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich
Redaktion und Administration: Uraniastr. 19. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer,
Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich
Verantw. Redakteure:
Direktor E. Schäfer und Rechts-
anwalt Dr. O. Schneider, beide
in Zürich I.

Der Filmvorführungs-Vertrag.

(Von D. N. Lang, Zürich.)

Es ist noch nicht gar lange her, daß die Rechtswissenschaft ihre Aufmerksamkeit auch den kinorechtlichen Fragen zuwandte und eine Lösung dieser, durch die Kinematographie ins Leben gerufenen Probleme anstrebte. Aber der Eifer, mit dem sie sich an diese Arbeit machte, überwand schnell und leicht alle Hindernisse, und heute darf die Rechtswissenschaft wohl mit Fug und Recht behaupten, daß die rechtlichen Fragen der Kinematographie wohl am eingehendsten studiert und einer wirklichen Lösung am nächsten gebracht sind.

Leider aber wurden diese Rechtsfragen meistens in der juristischen Fachpresse behandelt und in Lehrbüchern und Rechtschriften sterilisiert, sodaß dem Kinomann der Praxis die praktische Anwendung dieser wissenschaftlichen Resultate meistens versperrt blieb. So ist es erklärlich, daß in der Kinobranche über Rechtsfragen, die die Rechtswissenschaft schon lange gelöst, heute noch ein toller Wirrwarr von Meinungen und Anschauungen sich streitet. Es ist daher eine Pflicht der Kino-Fachpresse, auch nach dieser Seite hin aufklärend zu wirken. Wir haben es uns heute zur Aufgabe gestellt, die Rechtsnatur der sog. „Filmvorführungsverträge“ zu analysieren.

Die Filmbranche ist heute regelmäßig dreistufig organisiert. Der Filmfabrikant produziert den Film, und gibt das fertige, vorführungsberete Produkt weiter an die „Filmverleiher“, welche die Rolle des Zwischenhändlers spielen. Der Filmverleiher vertreibt dann die Filme weiter an die Konsumenten, die einzelnen Kineotheater.

Diese „leihen“ vom „Filmverleiher“ einen Film, oder gar ein ganzes Programm. Wieder andere „pachten“, oder „kaufen“ einen Monopolschlager und „mieten“ das Beiprogramm dazu. Unter einem „Monopolfilm“ verstehen sie dann einen solchen, den nur ein Theater, oder ein Theater zuerst, und während einer gewissen Zeit allein, in demselben Orte aufführen darf. Ob nun aber ein Theaterbesitzer einen Monopolschlager „pachtet“, oder ein Beiprogramm „mietet“, rechtlich ist es genau dieselbe Vertragsform.

Der Inhalt des Vertrages zwischen dem Filmverleiher und dem Theaterbesitzer besteht darin, daß der Filmverleiher diesem gegen eine bestimmte Gebühr eine körperliche Sache, das Filmband übergibt, und zugleich das Recht, diesen Film in seinem Theater für eine bestimmte Zeit vorzuführen.

Welches ist nun die rechtliche Natur dieses Vertrages?

Ist es ein Leihvertrag? oder ein Kaufvertrag? oder ein Mietvertrag, oder ein Pachtvertrag? oder eine sonstige Vertragsform? Es ist klar, daß von dieser Antwort sehr viel abhängt, und daß die rechtliche Behandlung dieses Verhältnisses zwischen Filmverleiher und Theaterbesitzer je nachdem ein ganz verschiedenes ist.

Durch den Leihvertrag (D. R. Art. 305 ff.) verpflichtet sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen. Der Filmverleiher verleiht für gewöhnlich seine Filme nicht unentgeltlich, sodaß, abgesehen von allem anderen, die Annahme eines